

## § 0540 BGB

(1) Der [Mieter](#) ist ohne die Erlaubnis des [Vermieters](#) nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten. Verweigert der [Vermieter](#) die Erlaubnis, so kann der [Mieter](#) das Mietverhältnis außerordentlich mit der gesetzlichen Frist kündigen, sofern nicht in der [Person](#) des Dritten ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Überlässt der [Mieter](#) den Gebrauch einem Dritten, so hat er ein dem Dritten bei dem Gebrauch zur Last fallendes Verschulden zu vertreten, auch wenn der [Vermieter](#) die Erlaubnis zur Überlassung erteilt hat.